



Wissenswertes zum Testament

Etwas Bleibendes hinterlassen

Inhaltsverzeichnis

- 3 **Vorwort**
- 4 **Wozu ein Testament?**
- 7 **Wie errichte ich ein Testament?**
- 8 **Rund um das Testament**
 - Schaffen Sie Klarheit über Ihren Nachlass
 - Der gesetzliche Pflichtteil
 - Die Erbeinsetzung
 - Das Vermächtnis (Legat)
 - Die Schenkung
 - Das Berücksichtigen sozialer Institutionen
 - Die Willensvollstreckung
 - Das Aufbewahren des Testamentes
 - Der richtige Zeitpunkt für ein Testament
- 15 **Das Wichtigste in Kürze**
- 16 **Seit 100 Jahren im Dienste älterer Menschen**
- 18 **Wir sind für Sie da**
 - Unsere Angebote im Überblick
- 20 **Docupass**

Vorwort

Lieber Leser, liebe Leserin

Klar, wir werden alle älter. Trotzdem ist es nicht selbstverständlich, sich mit Fragen wie Sterben, Tod und Nachlass auseinanderzusetzen. Ich bin überzeugt, dass es lohnenswert ist, sich diese Fragen rechtzeitig zu stellen und Antworten darauf zu suchen. Um Ihnen dies zu erleichtern, haben wir diese Broschüre zu den Themen Testament, Erbschaft und Legate verfasst. Auf den folgenden Seiten führen wir Sie auf einfache Weise in das Thema ein. Wenn wir dabei auch heikle Aspekte ansprechen, tun wir dies im Wissen darum, wie wichtig eine klare Nachlassregelung für Sie selbst und alle davon Betroffenen ist. Mit einem korrekt abgefassten Testament lassen sich viele Erbstreitigkeiten und damit zusammenhängende schmerzliche Erfahrungen vermeiden. Eine Broschüre kann nie alle Fragen beantworten. Deshalb finden Sie auf der letzten Seite weitere wichtige Informationen und die Telefonnummern von Pro Senectute. Die Fachleute unserer kantonalen oder regionalen Pro Senectute-Organisationen sind für Sie da, wenn Sie Unterstützung brauchen. Ob Sie Ihren Nachlass im Stillen für sich regeln oder ob Sie es mit jemandem besprechen: In jedem Fall ist es ein gutes Gefühl, vorgesorgt zu haben.



Werner Schärer
Direktor, Pro Senectute Schweiz

Wozu ein Testament?

Regelungen rund um das Testament

Wer beschäftigt sich schon gerne mit der eigenen Hinterlassenschaft? Es erinnert an die Vergänglichkeit unseres Daseins und daran, dass die verbleibende Zeit kürzer wird. Das Thema ist aber zu wichtig, um es zu verdrängen oder gar dem Zufall zu überlassen.



Was jetzt geregelt ist, wird später für Klarheit und Sicherheit bei den nahestehenden Menschen sorgen. Es ist beruhigend, zu wissen, dass Ihr Nachlass geregelt ist. Mit einem persönlich verfassten Testament sorgen Sie für die Zukunft jener, die Ihnen lieb und teuer sind.



Es gibt verschiedene Gründe, Ihr Testament zu verfassen. Für viele ist es wichtig, die Familie abzusichern und sicherzustellen, dass Sachwerte in den eigenen Reihen bleiben. Anderen liegt es am Herzen, mit einem Vermächtnis das Weiterbestehen ihrer Ideale zu unterstützen. Schliesslich gibt es auch die Möglichkeit, einen Teil des Nachlasses einer Institution zukommen zu lassen.



Auch wenn Sie kein grosses Vermögen hinterlassen werden, möchten Sie sicherlich selbst darüber entscheiden, wer was aus Ihrer Hinterlassenschaft erhält. Fehlt ein Testament und sind keine Angehörigen mehr da, fällt Ihr Nachlass an den Staat.



Auf den folgenden Seiten erklären wir Ihnen, was ein Testament ist und was Sie bei Ihrer Nachlassregelung beachten müssen. Mit Ihrem «letzten Willen» sorgen Sie dafür, dass Ihre Wünsche im Rahmen des gesetzlichen Erbrechtes berücksichtigt werden.

› **Mit dieser Broschüre möchten wir Sie anregen, sich Gedanken über Ihren Nachlass zu machen und dies vielleicht auch mit einer vertrauten und fachkundigen, aber neutralen Person zu besprechen.**





Wie errichte ich ein Testament?

Verschiedene Formen eines Testaments

Ein Testament ist ein Dokument, das die Zuteilung von Ihren Vermögenswerten, wie Ersparnissen, Geldern aus Kranken- und Lebensversicherungen sowie persönlichen Gegenständen und Möbeln regelt.

Die häufigste Form ist das **eigenhändige Testament**. Es ist rechtsgültig, wenn es vollständig von Hand geschrieben und mit «Testament» betitelt ist. Das aktuelle Datum, der Ort, an dem es verfasst worden ist, und Ihre persönliche Unterschrift dürfen nicht fehlen. Diese Formvorschriften müssen unbedingt eingehalten werden, damit das Testament nicht auf Klage hin für ungültig erklärt werden kann. Gegebenenfalls legen Sie Ihrem Testament ein ärztliches Zeugnis bei, das Ihre geistige Gesundheit am Tag der Testamentserrichtung bestätigt.

Eine weitere Form ist das **öffentliche Testament**. Dieses wird vom Notar oder von einer anderen dazu befugten öffentlichen Urkundsperson nach Ihren Angaben und Anliegen und in gemeinsamer Absprache für Sie aufgesetzt. Dabei müssen Sie vor zwei Zeugen erklären, dass das für Sie verfasste Testament Ihren Willen enthält. Anschliessend müssen Sie die Testamentsurkunde vor dem Notar und den Zeugen unterschreiben. Wenn Sie dazu nicht fähig sind, vielleicht infolge einer Krankheit, wird Ihnen das Testament vom Notar vor den Zeugen vorgelesen, was urkundlich bestätigt wird. Weder der Notar noch die Zeugen dürfen im Testament bedacht werden.

Rund um das Testament

Was Sie wissen sollten

Schaffen Sie Klarheit über Ihren Nachlass

Ihr Testament soll helfen, Auseinandersetzungen zu vermeiden. Ist die Zuteilung der Vermögenswerte klar geregelt, geraten die Hinterbliebenen auch nicht in Zweifel über mögliche Ansprüche. Es muss nicht unbedingt böser Wille sein, wenn Nachkommen und Ehegatten in einen Streit geraten. Vielleicht geschieht dies, weil sie sich auf ein mündliches Versprechen berufen, das aber nirgends festgehalten ist. Ein Testament schafft hier Klarheit.

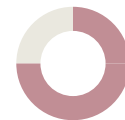
Für viele geht es in erster Linie darum, die Familie abzusichern. Dies können Sie mit einem Ehe- und Erbvertrag tun, der es ermöglicht, den zurückgebliebenen Ehegatten mit einem möglichst grossen Anteil zu begünstigen. Mit einem Erbvertrag können Sie ausserdem mit Zustimmung Ihrer Nachkommen vertraglich festhalten, dass zum Beispiel Ihre Kinder auf den Pflichtteil verzichten und dafür schon heute Ihren Erbteil erhalten. Mit solchen Massnahmen können Sie den frei verfügbaren Anteil erhöhen.

Der gesetzliche Pflichtteil

Es gibt Personen, die einen gesetzlichen Anspruch auf das Erbe haben. Dies sind direkte Nachkommen, Eltern, der Ehegatte sowie eingetragene Partner bzw. Partnerinnen. Dagegen sind Konkubinatspartner und Geschwister nicht pflichtteilgeschützt. Der Pflichtteil kann diesen gesetzlichen Erben in der Regel nicht entzogen, d.h. also auch nicht im Testament verändert werden. Mit dem Testament bestimmen Sie, wie Sie die nicht pflichtteilgeschützten Vermögensanteile anderen Familienangehörigen, Freunden, Bekannten, Vereinen oder Stiftungen zuteilen wollen. Wie hoch dieser Anteil ist, hängt davon ab, welche pflichtteilgeschützten Erben am Leben sind.



Dem hinterbliebenen **Ehegatten** steht ein Pflichtteil in der Höhe eines Viertels des gesamten Nachlasses zu; die **Nachkommen** erhalten zusammen einen Pflichtteil von drei Achteln, womit der frei verfügbare Anteil (Quote) des Nachlasses drei Achtel beträgt.



Wer **nur Nachkommen** hinterlässt, vererbt diesen den ganzen Nachlass zu gleichen Teilen. Durch das Testament kann man sie aber auf den Pflichtteil von drei Vierteln setzen und damit über einen Viertel des Nachlasses frei verfügen.



Ohne Nachkommen ist der überlebende Ehegatte bzw. der eingetragene Partner mit einem Pflichtteil in der Höhe der Hälfte des Nachlasses geschützt.



Sind **nur die eigenen Eltern** bzw. ist nur ein Elternteil vorhanden, kann man über die Hälfte bzw. über drei Viertel des Nachlasses frei verfügen, wenn man sie auf den Pflichtteil setzt.

■ Frei Verfügbar ■ Pflichtteil Ehegatte ■ Pflichtteil Nachkommen



› **Erben können ihren gesetzlichen Pflichtteil einfordern und die letztwillige Verfügung auf das erlaubte Mass herabsetzen lassen, wenn in einem Testament Pflichtteile verletzt wurden. Es sei denn, es wurde rechtsgültig auf den Pflichtteil verzichtet.**

Die Erbeinsetzung

Mit Ihrem Testament können Sie Freunde oder Bekannte, einen Lebenspartner, einen Verein oder eine Stiftung als Erben einsetzen. Sie wenden ihnen einfach einen Teil Ihres Nachlasses zu, also zum Beispiel einen Zehntel oder die Hälfte. Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben übernehmen das Vermögen und die Schulden und haben die Vermächtnisse, die ebenfalls im Testament aufgenommen sind, auszurichten. Denken Sie daran, dass sich die Erbverhältnisse verändern können, wenn eine von Ihnen begünstigte Person frühzeitig stirbt. Für diesen Fall ist ein Ersatzerbe einzusetzen.

Das Vermächtnis (Legat)

Sie können auch Personen begünstigen, die nicht zur Erbengemeinschaft gehören. In Ihrem Testament wird die Person mit Namen und Adresse aufgeführt und der Gegenstand beschrieben, den Sie ihr vermachen möchten (beispielsweise ein Schmuckstück, ein Bild oder ein Möbelstück). Auch können Sie bestimmte Geldbeträge einer Person oder etwa einer sozialen Institution zukommen lassen. Die begünstigten Personen und Institutionen erhalten keine Einsicht in das Testament. Erbeinsetzungen und Vermächtnisse können für die Begünstigten, je nach Kanton, hohe Erbschaftssteuern nach sich ziehen. Die Höhe der Steuern ist abhängig vom Verwandtschaftsgrad des Erblassers. Vermächtnisse an gemeinnützige Organisationen sind von Steuern befreit.



*«Als Kind ist man noch völlig unbeschwert.
Ich geniesse es, meinen Enkeln etwas mitzugeben
und auch viel von ihnen zurückzuerhalten.
Gut, dass sich Pro Senectute für den Dialog
zwischen den Generationen einsetzt.»*

Die Schenkung

Es ist auch möglich, bereits zu Lebzeiten Geldbeträge zu verschenken. Sie haben dabei die Möglichkeit, Ihre Schenkung mit einem Rückfallsrecht zu versehen. Sollten Sie eine schwere Krankheit erleiden, muss in diesem Fall die Schenkung zurückerstattet werden. Werden Pflichtteile verletzt, können Schenkungen unter Umständen von künftigen Erben angefochten und herabgesetzt werden.

Das Berücksichtigen sozialer Institutionen

Vielleicht möchten Sie auch etwas längerfristig Wirkendes unterstützen oder einer Institution etwas zukommen lassen. Pro Senectute wie auch andere soziale Institutionen sind auf Zuwendungen und Spenden angewiesen, um ihre gemeinnützigen Ziele zu erreichen und Menschen zu unterstützen. Möchten Sie diese Arbeit fördern, können Sie eine Institution im Testament berücksichtigen. Da für gemeinnützige Institutionen die Erbschaftssteuer entfällt, kommen Geldbeträge oder Sachwerte ohne Abzüge direkt dieser Institution zugute.

Die Willensvollstreckung

Im Testament kann eine fachkundige Vertrauensperson als Willensvollstrecker bezeichnet werden. Sie vollzieht den von Ihnen festgesetzten Willen und regelt alle Belange. Damit können mögliche Konflikte zwischen den Erben zusätzlich vermieden werden.



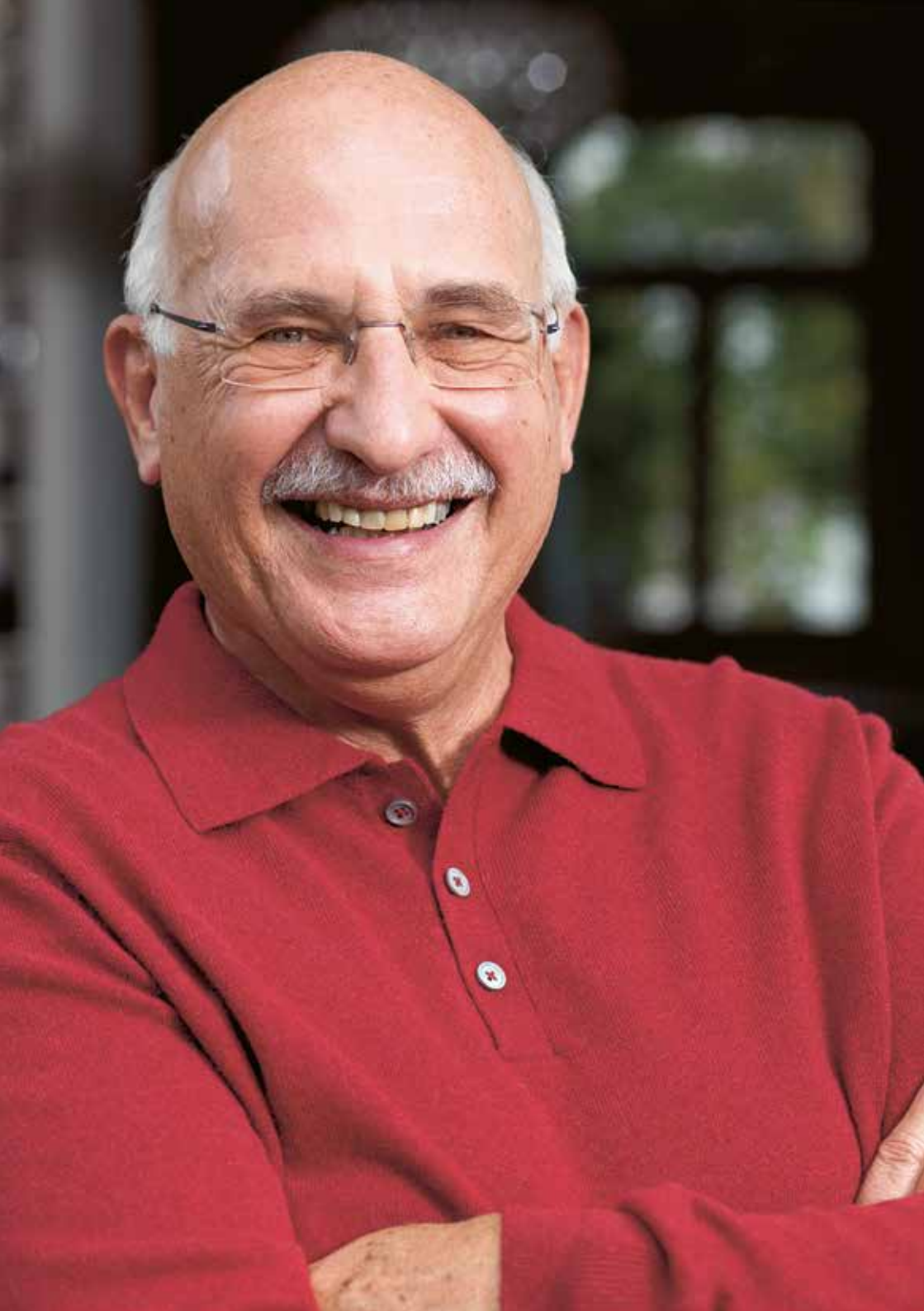
› **Wichtig ist, dass Sie sich in Ihren Entscheiden von niemandem beeinflussen oder unter Druck setzen lassen. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich von einer Fachperson beraten oder Ihr Testament von einer neutralen Vertrauensperson, zum Beispiel einem Anwalt oder einer Notarin, überprüfen lassen.**

Das Aufbewahren des Testamentes

Es empfiehlt sich, das Testament im Original an einem sicheren Ort in einem verschlossenen Briefumschlag aufzubewahren. Das kann bei Ihnen zu Hause, beim Willensvollstrecker, bei einer Bank oder einer öffentlichen Stelle Ihres Wohnkantons sein. Das Testament sollte leicht auffindbar und zugänglich sein.

Der richtige Zeitpunkt für ein Testament

Befassen Sie sich rechtzeitig mit der Regelung Ihres Nachlasses und nehmen Sie sich dafür die nötige Zeit. Ihr Testament können Sie entsprechend Ihrem Gesundheitszustand jederzeit wieder abändern. Im Laufe der Jahre ändern sich die persönlichen Umstände und Eigentumsverhältnisse, aber auch Ihr Umfeld. Ein Partner, den Sie früher einmal zum Alleinerben eingesetzt haben, ist vielleicht nicht mehr da. Oder wichtige Menschen haben Sie enttäuscht, andere Menschen wiederum, die von Gesetzes wegen nicht erbberechtigt sind, haben Ihnen Gutes und Liebes getan. Es ist sinnvoll, von Zeit zu Zeit zu überprüfen, ob die getroffenen Regelungen noch in Ihrem Sinne sind.



Das Wichtigste in Kürze

- Ein Testament schafft Klarheit über Ihren Nachlass und darüber, wem Sie was hinterlassen wollen.
- Verschaffen Sie sich eine Übersicht über Ihre Vermögens- und Sachwerte (Bank- und Postverbindungen, Liegenschaften, Schmuck, Kunstgegenstände, Möbel, Versicherungen etc.).
- Erstellen Sie eine Liste mit Personen und Institutionen, die Sie berücksichtigen möchten.
- Schreiben Sie das Testament handschriftlich nieder und versehen Sie es mit Ort, Datum und Ihrer persönlichen Unterschrift.
- Berücksichtigen Sie Ihre Angehörigen mindestens gemäss ihrem Pflichtteilsanspruch.
- Mit den frei verfügbaren Teilen begünstigen Sie andere Personen oder gemeinnützige Institutionen.
- Besprechen Sie das Testament mit einer Vertrauensperson (Notar, Willensvollstrecker, vertraute Person, Berater Pro Senectute) und überprüfen Sie es auf Vollständigkeit und Rechtsgültigkeit.
- Sie können eine neutrale fachkundige Person als Willensvollstrecker einsetzen. Zudem können Sie das Testament beglaubigen lassen.
- Hinterlegen Sie das Testament im Original an einem sicheren und zugänglichen Ort oder beim Willensvollstrecker.
- Überprüfen Sie von Zeit zu Zeit, ob die Inhalte Ihres Testaments noch aktuell sind.

Seit 100 Jahren im Dienste älterer Menschen

Pro Senectute ist die grösste schweizerische Fach- und Dienstleistungsorganisation für Altersfragen. Wir sind dafür besorgt, dass die Lebensqualität im Alter erhalten bleibt und dass ältere Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in ihrer vertrauten Umgebung führen können. Wir engagieren uns für das Wohl, die Würde und die Rechte älterer Menschen. Als moderne Organisation bietet Pro Senectute älteren Menschen und auch deren Angehörigen zeitgemässe und bedürfnisgerechte Dienstleistungen an.

Pro Senectute Schweiz ist mit dem ZEWO-Gütesiegel zertifiziert.

Die Leistungen von Pro Senectute sind dank Subventionen und Spenden möglich. Zusätzlich sind wir aber auf weitere Zuwendungen wie Legate angewiesen, um unsere Aufgaben auch in Zukunft erfüllen zu können.

Wir sind national mit einer Geschäfts- und Fachstelle, mit 22 kantonalen und zwei interkantonalen Pro Senectute-Organisationen präsent. Mehr als 130 Beratungsstellen bilden ein flächendeckendes Netz und ermöglichen die Nähe zu den Menschen in allen Regionen der Schweiz.



Wir sind für Sie da

Unsere Angebote

Beratung schafft Perspektiven

Sozialarbeitende beraten ältere Menschen und deren Angehörige unentgeltlich und diskret. Wir unterstützen zudem ältere Menschen, die finanzielle Schwierigkeiten haben.

Länger unabhängig dank Hilfen zu Hause

Besuchsdienst, Mahlzeitendienst, Hilfe beim Ausfüllen der Steuererklärung – wir vermitteln Dienstleistungen für das Leben im eigenen Zuhause.

Körperlich und geistig fit

Mit einem umfangreichen Angebot an Kursen und Veranstaltungen in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport und Bewegung fördern wir nicht nur die körperliche und die geistige Fitness, sondern auch die sozialen Kontakte zwischen älteren Menschen.

Vorbeugen ist besser als heilen

Im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention engagieren wir uns für das gesunde Älterwerden.

Jung und Alt begegnen sich

Mit Generationenprojekten, zum Beispiel dem Prix Chronos, fördern wir die Solidarität und das Verständnis zwischen jüngeren und älteren Menschen.

Gemeinsam stark

Mit unserem Engagement in der Gemeinwesenarbeit unterstützen wir Treffpunkte und Veranstaltungen, die den Kontakt zwischen älteren Menschen fördern.

Altersthemen Gehör verschaffen

Wir engagieren uns für alterspolitischen Themen – zum Beispiel Altersvorsorge, Gesundheit und Prävention, Erwerbs- und Freiwilligenarbeit vor und nach der Pensionierung.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Pro Senectute Schweiz

Lavaterstrasse 60, Postfach, 8027 Zürich

Telefon 044 283 89 89, Fax 044 283 89 80

info@prosenectute.ch, www.prosenectute.ch

Die Adressen der kantonalen und regionalen Pro Senectute-Organisationen erhalten Sie bei Pro Senectute Schweiz.

DOCUPASS

Meine Bestimmung

Von der Patientenverfügung bis zum Testament bietet Ihnen Pro Senectute mit dem Vorsorgedossier DOCUPASS die anerkannte Gesamtlösung für alle persönlichen Vorsorgedokumente. Nutzen auch Sie diese Gelegenheit, um Ihre Wünsche für den Ernstfall festzuhalten.

Patientenverfügung

Wünschen Sie lebensverlängernde Massnahmen? Möchten Sie Ihre Organe spenden oder nicht?

In einer Patientenverfügung halten Sie fest, wie Sie medizinisch behandelt oder gepflegt werden möchten, falls Sie sich selber nicht mehr dazu äussern können und bestimmen eine Vertretungsperson, welche Sie in medizinischen Fragen vertritt.

Vorsorgeauftrag

Wer bezahlt Ihre Rechnungen, wenn Sie selber es nicht mehr können?

Wer kümmert sich um Ihr Haustier? Wer sorgt für Sie?

Mit einem Vorsorgeauftrag bestimmen Sie, wer im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit im Alltag für Sie sorgt, Ihre Finanzen regelt und Sie in rechtlichen Angelegenheiten vertritt.

Anordnung für den Todesfall

Wo möchten Sie sterben? Wünschen Sie eine Erdbestattung oder möchten Sie kremiert werden?

In der Anordnung für den Todesfall halten Sie alle Ihre Wünsche im Zusammenhang mit dem Sterben und Ihrem Tod fest.

Bestellen Sie Ihren DOCUPASS noch heute: www.docupass.ch

Selbstbestimmt

bis ans Lebensende
und darüber hinaus.



Testament, Erbschaft Benno Studer

Dem eigenen Willen Ausdruck geben, das Vermögen zu Lebzeiten verteilen oder als Erbe Bescheid wissen: Dieser Ratgeber zeigt, worauf Sie achten müssen.

280 S., 16. Auflage 2014

ISBN 978-3-85569-862-2

CHF 35.90

Weitere Informationen und Bestellungen unter:
www.prosenectute.ch/de/shop/ratgeber

Impressum

Herausgeberin:

Pro Senectute Schweiz, Zürich

Juristische Beratung:

Dr. iur. Benno Studer,

Fachanwalt SAV Erbrecht

Stand: 2018

Pro Senectute Schweiz

Lavaterstrasse 60
Postfach
8027 Zürich

Tel. 044 283 89 89

info@prosenectute.ch
www.prosenectute.ch